

Meldung der in häuslicher oder sonstiger privater Pflege  
befindlichen verwundeten und kranken Mannschafspersonen,  
welche keinen Urlaubschein besitzen.

# Aufforderung.

Die in häuslicher oder sonstiger privater Pflege befindlichen verwundeten und kranken  
Mannschafspersonen, welche keinen Urlaubschein besitzen, haben sich

**unverzüglich beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes**  
zu melden.

Die Meldungen haben persönlich zu erfolgen. Nur dann, wenn dies infolge der Verwun-  
dung oder Erkrankung unmöglich ist, kann die Meldung schriftlich oder durch eine Mittelsperson  
geschehen.

Bei jeder Meldung sind folgende Daten anzugeben:

Charge, Name, Truppenkörper (Anstalt), Unterabteilung, Assentjahrgang (bei Landsturmpflichtigen :  
Geburtsjahr), Heimatberechtigung, genaue Wohnungsadresse, Zeitpunkt der Entlassung in die Privatpflege.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**

als politischer Behörde I. Instanz,

am 2. Oktober 1914.